

[REDACTED]



Rechtskräftig seit dem

[REDACTED]

Amtsgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Jugendstrafsache

gegen

[REDACTED]

geboren am 04. August [REDACTED] in [REDACTED],

wohnhaft [REDACTED] [REDACTED]

deutscher Staatsangehöriger,

ges. Vertreter: [REDACTED] wohnhaft ebenda,

wegen Urkundenfälschung

hat das Amtsgericht – Jugendgericht - Aachen

aufgrund der Hauptverhandlung vom [REDACTED]

an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

als Jugendrichterin

Staatsanwältin [REDACTED]

als Vertreterin der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Bex aus Aachen

als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Staatskasse.

Gründe

(abgekürzt gem. § 267 Abs. 5 StPO)

Mit zugelassener Anklage der Staatsanwaltschaft Aachen vom 31.10.2011 ist dem Angeklagten vorgeworfen worden, eine Urkundenfälschung in Tateinheit mit versuchtem Betrug begangen zu haben. Im Einzelnen soll der Angeklagte am 11.06.2011 gegen 18:16 Uhr den Zug Nummer 10135 von Aachen nach Dortmund benutzt haben, obwohl er, wie ihm bewusst war, nicht über einen gültigen Fahrausweis verfügte. Um den Anschein zu erwecken, den Fahrpreis entrichtet zu haben, soll er der Zeugin [REDACTED] im Rahmen einer Kontrolle ein nicht übertragbares „SchönerTagTicket-NRW“, auf welchem er den Namen des ursprünglichen Ticketinhabers mit seinem Namen handschriftlich überschrieben haben soll, vorgezeigt haben. Die Zeugin soll die Manipulation jedoch bemerkt und den Fahrpreis nacherhoben haben.

Diese dem Angeklagten zur Last gelegte Tat konnte ihm in der Hauptverhandlung nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden. Der Angeklagte war daher aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Der Angeklagte selbst hat sich in der Hauptverhandlung nicht eingelassen.

Die in der Hauptverhandlung als präsenze Zeugin vernommene Schwester des Angeklagten hat bekundet, dass sie und ihr Bruder am Tattag zusammen mit dem Zug zu ihrem Vater gefahren seien. Sie seien beide gemeinsam mit einer Begleitperson, wobei es sich um einen Familienangehörigen gehandelt habe, zum Aachener Hauptbahnhof gekommen. Sie seien in Eile gewesen und hätten noch ein Ticket kaufen müssen. Am Fahrkartenautomaten hätte sie sodann eine junge Frau, die sie für eine Studentin gehalten habe, angesprochen und ihnen das später vorgezeigte „SchönerTagTicket NRW“ zu einem Preis von 30,00 Euro angeboten. Die Studentin habe ihnen nachvollziehbar versichert, dass das Ticket noch nicht benutzt worden sei und dass sie ihren Namen statt des auf dem Ticket bereits vermerkten Namens eintragen könnten. Sie und ihr Bruder hätten sich hierüber keine Gedanken gemacht. Die junge Frau habe mit ihrer Begleitperson gesprochen. Weder ihr Bruder noch sie hätten sie jedoch darüber gewundert, da das Ticket einen angemessenen Preis ge-

habt habe und die junge Frau einen vertrauenserweckenden Eindruck gemacht habe. Sie und ihr Bruder würden häufig zusammen mit dem Zug zu ihrem Vater fahren. Bis jetzt hätten sie die Zugfahrkarten noch nie selbst gekauft, sondern seien stets von einer familienangehörigen Person begleitet worden. Diese hätte schließlich auch das Geschäft mit der jungen Frau abgeschlossen und ihren Nachnamen auf dem Ticket vermerkt.

Die als Zeugin vernommene Schwester des Angeklagten hat auf das Gericht einen glaubwürdigen Eindruck gemacht. Ihre Aussage war widerspruchsfrei und für das Gericht nachvollziehbar. Das Gericht hat keine Anhaltspunkte dafür, dass die im Lager des Angeklagten stehende Zeugin diesen wahrheitswidrig entlasten wollte. Der von ihr geschilderte Sachverhalt ist vielmehr gut nachvollziehbar und plausibel. Weitere Beweismittel standen dem Gericht nicht zur Verfügung. Insbesondere hätte auch die Vernehmung der Fahrkartenkontrolleurin, der Zeugin [REDACTED], im vorliegenden Fall nicht weiter geführt. Diese hätte insbesondere zu dem durch die Aussage der Zeugin [REDACTED] in Zweifel geratenen subjektiven Tatbestand keine Angaben machen können.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht für das Gericht nicht sicher fest, dass dem Angeklagten bewusst war, dass er über keinen gültigen Fahrausweis verfügte. Der subjektive Tatbestand der Urkundenfälschung und des versuchten Betruges kann nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit festgestellt werden. Der Angeklagte war daher nach dem Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ freizusprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

[REDACTED] Justizbeschäftigte,
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

